

Ortsgemeinde St. Johann

Vorlage Nr. 097/305/2022

Beschlussvorlage

TOP

Erhebung von Ausbaubeiträgen im Wege der Kostenspaltung für den Ausbau der "Barbarastraße", Teilstück von der "Marienstraße" bis Ende Parkplatz „Südstraße,, (Fußweg), Ortsgemeinde St. Johann; Endgültige Beitragserhebung

Verfasser:
Bearbeiter: Georg Wagner
Fachbereich: Fachbereich 2

Datum: 29.06.2022
Aktenzeichen: 2 - 653-30 G 669

Telefon-Nr.:
02651/8009-58

Gremium	Status	Termin	Beschlussart
Ortsgemeinderat	öffentlich		Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Ausbau der „Barbarastraße“, Teilstück von der "Marienstraße" bis Ende Parkplatz „Südstraße“ (Fußweg), St. Johann, ist komplett fertiggestellt, daher kann jetzt die endgültige Abrechnung der einmaligen Ausbaubeiträge erfolgen.

Für diese Maßnahme wurden von der Ortsgemeinde St. Johann in 2019 Vorausleistungen erhoben.

Die gesamte „Barbarastraße“, beginnend ab der Einmündung in die „Mayener Straße“ (Kreisstraße 21), einschließlich der abzweigenden Stichstraße im oberen Bereich und die im unteren Bereich anschließende „Gartenstraße“ bilden eine **eigenständige, einheitliche Verkehrsanlage**. Sie sind daher ein **gemeinsamer Ermittlungsbereich** und stellen ein **einheitliches Abrechnungsgebiet** dar.

Es erfolgt **keine Abschnittsbildung**.

Aus beitragsrechtlichen Gründen ist eine Aufteilung der Maßnahme in **zwei Abrechnungen (Kostenspaltung)** erforderlich.

1. Erneuerung der Straßenfahrbahn

Der Ortsgemeinderat St. Johann beschließt, für die anteiligen Kosten zur Herstellung der Straßenfahrbahn und die anteiligen Kosten für Ingenieurleistungen für Planung und Bauleitung in der einheitlichen Verkehrsanlage „Barbarastraße“ (einschließlich der Stichstraße im oberen Bereich) und „Gartenstraße“, Ortsgemeinde St. Johann, entsprechend den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 in der jeweils gültigen Fassung und der Ausbaubeitragssatzung (ABS) der Ortsgemeinde St. Johann vom 10.03.2020 **die endgültige Veranlagung der einmaligen Ausbaubeiträge** durchzuführen.

1. Entsprechend § 10 Abs. 4 KAG i.V.m. § 5 der ABS wird der Ortsgemeindeanteil angemessen auf 50 v.H. festgesetzt.
2. Der **endgültige, beitragsfähige Ausbauaufwand** nach den tatsächlich entstandenen Kosten beträgt **197.309,06 €**. Nach Abzug des 50 %-igen Ortsgemeindeanteils = 98.694,53 €, sind ebenfalls 50 v.H. = **98.694,53 €** auf die Beitragspflichtigen umzulegen.
(Nachrichtlich: Bei der Vorausleistungserhebung für diese Maßnahme in 2019: Geschätzte Kosten: 245.630,72 €, Umlegung von 50 v.H. auf die Beitragspflichtigen = 122.815,36 €).
3. Der **endgültige Beitrag** pro m² gewichteter Grundstücksfläche wird für die Erneuerung der Straßenfahrbahn auf **1,344557 €** festgesetzt.
(Nachrichtlich: Bei der Vorausleistungserhebung für diese Maßnahme in 2019: 1,663369 €).
4. Fälligkeit
Die endgültige Veranlagung für die Erneuerung der Straßenfahrbahn führt bei den Beitragspflichtigen zu einer Beitragserstattung.
5. Die Verwaltung wird beauftragt, die beschlossene, endgültige Beitragserhebung öffentlich bekannt zu machen und die Veranlagung durchzuführen.

2. Erneuerung der Gehweganlage und der Straßenbeleuchtung

Der Ortsgemeinderat St. Johann beschließt, für die angefallenen, anteiligen Kosten zur Herstellung Gehweganlage und der Erneuerung der Straßenbeleuchtung (einschließlich der Erdverkabelung, die Lieferung und Installation der Straßenleuchten), die Kosten der Vermessung sowie die anteiligen Ingenieurleistungen für die Planung und Bauleitung in der einheitlichen Verkehrsanlage „Barbarastraße“ (einschließlich der Stichstraße im oberen Bereich) und „Gartenstraße“, Ortsgemeinde St. Johann, entsprechend den Bestimmungen des KAG und der ABS vom 10.03.2020 **die endgültige Veranlagung der einmaligen Ausbaubeiträge** durchzuführen.

1. Entsprechend § 10 Abs. 4 KAG i.V.m. § 5 der ABS wird der Ortsgemeindeanteil angemessen auf 50 v.H. festgesetzt.
2. Der **endgültige beitragsfähige Ausbauaufwand** nach den tatsächlich entstandenen Kosten beträgt **120.659,86 €**. Nach Abzug des 50 %-igen Ortsgemeindeanteils = 60.329,93 €, sind ebenfalls 50 v.H. = **60.329,93 €** auf die Beitragspflichtigen umzulegen.
(Nachrichtlich: Bei der Vorausleistungserhebung für diese Maßnahme in 2019: Geschätzte Kosten: 142.298,53 €, Umlegung von 50 v.H. auf die Beitragspflichtigen = 71.149,26 €).
3. Der **endgültige Beitrag** pro m² gewichteter Grundstücksfläche wird für die Erneuerung der Gehweganlage und der Straßenbeleuchtung auf **0,859486 €** festgesetzt.
(Nachrichtlich: Bei der Vorausleistungserhebung für diese Maßnahme in 2019: 1,007418 €).
4. Fälligkeit
Die endgültige Veranlagung für die Erneuerung der Gehwege und der Straßenbeleuchtung führt bei den Beitragspflichtigen zu einer Beitragserstattung.

5. Die Verwaltung wird beauftragt, die beschlossene, endgültige Beitragserhebung öffentlich bekannt zu machen und die Veranlagung durchzuführen.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:						
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ein- stimmig	Mit Stimmenmehrheit				Laut Beschlussvor- schlag	Abweichender Beschluss

Sachverhalt:

Von der Beratung und Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt sind der Ortsbürgermeister, Herr Rainer Wollenweber, der 1. Beigeordnete, Herr Michael Stephani sowie die Ratsmitglieder **gemäß § 22 GemO ausgeschlossen**. Sie verlassen den Sitzungstisch und nehmen in dem für die Zuhörer vorgesehenen Raumteil Platz. Den **Vorsitz übernimmt** ... Er stellt die Beschlussfähigkeit des Ortsgemeinderates bei diesem TOP fest.

Die Ortsgemeinde St. Johann hat die **"Barbarastraße", Teilstück von der "Marienstraße" bis Ende Parkplatz „Südstraße“ (Fußweg)**, Ortsgemeinde St. Johann, komplett erneuert. Hierfür wurden in 2019 von den betroffenen Grundstückseigentümern Vorausleistungen auf den endgültigen Ausbaubeitrag erhoben.

Alle erforderlichen Arbeiten in diesem Teilstück sind inzwischen fertiggestellt und die Maßnahme ist abgerechnet, somit kann die endgültige Veranlagung des Ausbaubeitrages erfolgen.

Die **gesamte „Barbarastraße“**, beginnend ab der Einmündung in die „Mayener Straße“ (Kreisstraße 21), einschließlich der abzweigenden Stichstraße im oberen Bereich **und** die im unteren Bereich anschließende **„Gartenstraße“**, bilden eine **eigenständige, einheitliche Verkehrsanlage**. Hierzu kommt es nach der aktuellen Rechtsprechung auf den *Gesamteindruck, den die tatsächlichen Verhältnisse dem äußeren Erscheinungsbild nach einem unbefangenen Betrachter bei natürlicher Betrachtungsweise vermitteln*, an. Die Tatbestandsvoraussetzungen für eine **Abschnittsbildung** liegen in dieser einheitlichen Verkehrsanlage nicht vor. Aus diesem Grunde wird der Ortsgemeinderat im Rahmen der Beitragserhebung auch auf eine Abschnittsbildung nur für das jetzt zu erneuernde Teilstück verzichten. In die Beitragserhebung sind daher **sämtliche Grundstücke, die von der einheitlichen Verkehrsanlage „Barbarastraße“ (einschließlich der Stichstraße im oberen Bereich) und „Gartenstraße“ erschlossen sind, einzubeziehen**.

Nach den Vorschriften des KAG in Verbindung mit der ABS der Ortsgemeinde St. Johann vom 10.03.2020, sind für diese Maßnahme **Ausbaubeiträge** zu erheben.

Die **einheitliche Verkehrsanlage „Barbarastraße“ (einschließlich der Stichstra-**

ße im oberen Bereich) und „Gartenstraße“ mündet im oberen Bereich in die "Mayener Straße". Mehrere, in diesem Einmündungsbereich gelegenen, sog. **durchlaufende Grundstücke**, werden neben der jetzt teilweise auszubauenden Verkehrsanlage auch noch von dieser klassifizierten „Mayener Straße" (K 21) erschlossen.

Daher muss der geplante Ausbau aufgrund des Urteils des OVG Koblenz vom 23.04.1991, Az.: 6 A 12528/90.OVG 8 K 6/89.KO, auf zwei Maßnahmen, nämlich

1. Erneuerung der Straßenfahrbahn und

2. Erneuerung der Gehweganlage und der Straßenbeleuchtung

im Wege der **Kostenpaltung** aufgeteilt werden.

1. Erneuerung der Straßenfahrbahn

Die Ausbaumaßnahme umfasst die anteiligen Kosten zur Herstellung der Straßenfahrbahn sowie die anteiligen Kosten für Ingenieurleistungen für die Planung und Bauleitung.

2. Erneuerung der Gehweganlage und der Straßenbeleuchtung

Die Ausbaumaßnahme umfasst die Kosten zur Herstellung der Gehweganlage und der Erneuerung der Straßenbeleuchtung (einschließlich der Erdverkabelung, die Lieferung und Installation der Straßenleuchten), die Kosten der Vermessung sowie die anteiligen Ingenieurleistungen für die Planung und Bauleitung.

Beitragserstattung

Die in 2019 festgesetzten Vorausleistungen für diese Maßnahmen werden bei der jetzt anstehenden, endgültigen Beitragsveranlagung für die beiden Maßnahmen angerechnet. Dies führt zu einer Beitragserstattung.

Bevor die endgültigen Beitragsbescheide zugestellt werden können, hat der Ortsgemeinderat einen Beschluss entsprechend dem vorstehenden Beschlussvorschlag zu fassen.

Finanzielle Auswirkungen?				
<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein				
Veranschlagung				
<input type="checkbox"/> Ergebnishaushalt 2022	<input checked="" type="checkbox"/> Finanzhaushalt 2022	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja, mit 133.200 €	Buchungsstelle: 54111-233200-25-9

Anlagen: